

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 425

ausgegeben am 4. Dezember 2020

Verordnung

vom 1. Dezember 2020

betreffend die Abänderung der Verordnung über befristete Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 94a des Gesetzes vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBL 2010 Nr. 452, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. April 2020 über befristete Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-ALVV), LGBL 2020 Nr. 138, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 2 Bst. c und Abs. 3

Gegenstand und Geltungsbereich

- 2) Sie regelt zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) Erleichterungen bei der Ausrichtung:
- c) der Schlechtwetterentschädigung.

3) Sie gilt für alle Entschädigungsansprüche nach Abs. 2, die für die Kontroll- und Abrechnungsperioden von März 2020 bis Dezember 2021 geltend gemacht werden.

Art. 4 Abs. 1

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann auf ein persönliches Erscheinen des Versicherten bei der Anmeldung verzichten. Die Pflicht zur persönlichen Meldung nach Art. 20 Abs. 2 ALVG und die Pflicht zur persönlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Art. 24 Abs. 1 ALVG gelten in diesem Fall als erfüllt, wenn die vorgeschriebenen Anmeldeformulare im Original per Post, als PDF-Dokument per E-Mail oder online beim Amt für Volkswirtschaft eingereicht werden.

Art. 4a

Kontrollvorschriften (Art. 20 Abs. 2 und 3 Bst. b ALVG)

In Abweichung von Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 ALVV können die Beratungs- und Vermittlungsgespräche telefonisch erfolgen.

Art. 4b

Taggeld bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit (Art. 35 ALVG)

Arbeitslose, die aufgrund behördlich angeordneter Quarantäne vorübergehend nicht arbeits- und vermittlungsfähig sind, haben Anspruch auf Taggeld.

Art. 5a

Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung (Art. 25 Abs. 2 und Art. 37 ALVG)

Kann das Amt für Volkswirtschaft die Arbeitslosenentschädigung unverschuldet nicht innerhalb der Fristen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 37 ALVG ausbezahlen, so hat die Auszahlung unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu erfolgen.

Art. 9 Abs. 2 bis 5

2) In Abweichung von Art. 41 Abs. 1 Bst. e ALVG ist ein Arbeitsausfall anrechenbar, wenn die betroffene Person:

- a) in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer steht und der jeweilige Arbeitsvertrag nicht vor dem 30. Juni 2021 ordentlich endet; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bis zum 31. Dezember 2020 bestanden hat;
- b) in einem Lehrverhältnis steht;
- c) im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit steht, sie seit mehr als sechs Monaten in dem Unternehmen arbeitet, das Kurzarbeit anmeldet, und der jeweilige Arbeitsvertrag nicht vor dem 30. Juni 2021 ordentlich endet; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bis zum 31. Dezember 2020 bestanden hat; oder
- d) in einem Arbeitsverhältnis auf Abruf steht, sie seit mehr als sechs Monaten in dem Unternehmen arbeitet, das Kurzarbeit anmeldet, und sie während der Kurzarbeit mindestens 80 % des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten zwölf oder sechs Monate ausbezahlt erhält; Art. 45 ALVG findet sinngemäss Anwendung.

3) Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b ALVG finden keine Anwendung, wenn der Arbeitsausfall durch das Coronavirus verursacht wurde.

4) In Abweichung von Art. 48 Abs. 5 ALVV sind zu Beginn der Kurzarbeit von einzelnen Arbeitnehmern geleistete Mehrstunden nur dann von ihrem Arbeitsausfall abzuziehen, wenn diese ein Mehrstundensaldo von 20 Stunden übersteigen.

5) In Abweichung von Art. 53 Abs. 1 Bst. c ALVV ist in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 6. Januar ein Arbeitsausfall an Weihnachten, am Stephanstag, an Neujahr und am Berchtoldstag nicht anrechenbar.

Art. 10

Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung (Art. 43 ALVG)

1) Die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung wird um vier Abrechnungsperioden verlängert.

2) Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen, die für Abrechnungsperioden während der Geltungsdauer dieser Verordnung nach Art. 17 Abs. 1 geltend gemacht werden, bleiben bei der Ermittlung der Entschädigungshöchstdauer für Anträge, die ab dem 1. Januar 2022 gestellt werden, unberücksichtigt. Für solche Anträge ist eine neue, zweijährige Rahmenfrist für den Leistungsbezug zu eröffnen.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann die Bewilligung von Kurzarbeitsentschädigung auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 43 Abs. 3 ALVG nicht erfüllt sind.

Art. 12

Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen (Art. 44 Abs. 4 und 5 ALVG)

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann die Anspruchsvoraussetzungen summarisch prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Arbeitgeber mitgeteilt.

2) Dauert die Kurzarbeit länger als drei Abrechnungsperioden und sind die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt, kann das Amt für Volkswirtschaft die Bewilligung längstens bis zum 31. Dezember 2021 von Amtes wegen verlängern, ohne dass es hierfür einer erneuten Anmeldung nach Art. 44 Abs. 5 ALVG bedarf. Es genügt, wenn der Arbeitgeber die Abrechnung für die Abrechnungsperiode, die direkt an die bewilligte Dauer folgt, im Folgemonat beim Amt für Volkswirtschaft einreicht.

Art. 13 Abs. 1

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann die Abrechnungsunterlagen nach Art. 46 ALVG summarisch prüfen.

Überschrift vor Art. 14a

IIIa. Schlechtwetterentschädigung

Art. 14a

Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Geltendmachung des Anspruchs (Art. 54 und 55 ALVG)

Das Amt für Volkswirtschaft kann die Anspruchsvoraussetzungen und Abrechnungen summarisch prüfen.

Art. 17

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1) Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2021.

2) Art. 4b, 8 und 9 Abs. 1, 2 Bst. a, c und d sowie Abs. 3 bis 5 gelten bis zum 30. Juni 2021.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef